

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund den Österreichischen  
Gemeindebund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten  
die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes  
den Österreichischen Bundestheaterverband

Böhm

2236

Betrifft: Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ;  
Vergütung der Kosten von Inlandsreisen von  
Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen

Das Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung teilt zur  
Frage der Vergütung der Kosten von Inlandsreisen der  
Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen folgendes mit:

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBl. 100/1993,  
weist den Gleichbehandlungsbeauftragten Aufgaben zu, die

Inlandsreisen erforderlich machen können. Es besteht kein Einwand, den Gleichbehandlungsbeauftragten und den Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (§ 27 Abs. 7 B-GBG) die Reisekosten von Inlandsreisen durch den Bund zu vergüten, wenn diese außerhalb ihres Dienstortes an Sitzungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission (§ 27 Abs. 6 B-GBG) oder der ministeriellen (§ 28 Abs. 2 B-GBG) oder interministeriellen Arbeitsgruppe (§ 32 Abs. 2 Z 1 B-GBG) für Gleichbehandlungsfragen teilnehmen.

Gleiches gilt für die Reisekosten, die den Gleichbehandlungsbeauftragten und den Kontaktfrauen ihres Vertretungsbereiches aus der Abhaltung von Besprechungen nach § 27 Abs. 3 B-GBG erwachsen, soweit diese Reisen zur Erfüllung dieses Gesetzesauftrages unbedingt erforderlich sind.

Auf die Zuerkennung dieser vom Bund zu vergütenden Reisekosten sind die Bestimmungen der RGV 1955, BGBI. Nr. 133, anzuwenden. Zu den Kosten der Inlandsreisen zählen die Kosten der Beförderung und die Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühr im Sinne des Abschnittes II der RGV 1955). Die Rechnungslegung hat unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes VIII der RGV 1955 zu erfolgen.

12. September 1994  
Für den Bundeskanzler:  
BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: